



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Die Stadt Geseke im früheren Herzogtum Westfalen, das
dortige Kanonissenstift und die dortigen beiden Pfarreien
ad S. Cyriacum und ad S. Petrum**

Freisen, Joseph

Würzburg, 1924

V. Die preußische Kabinettsorder vom 25. Sept. 1834

urn:nbn:de:hbz:466:1-31013

Der Staat wird im Falle einer Klage auf Erfüllung solcher Verpflichtungen nicht als Obrigkeit (auf Grund seiner staatlichen Hoheitsrechte), sondern als Fiskus in Anspruch genommen. Derartige Verpflichtungen haben zwar einen öffentlich rechtlichen Ursprung (RDHschluß), bleiben aber privatrechtlichen Inhalts und gehören somit vor die ordentlichen Gerichte¹⁾.

Das ist seit 90 Jahren konstante Praxis der preußischen bzw. deutschen Rechtsprechung gewesen. Zwei Urteile des preussischen Kompetenzgerichtshofes in Sachen der Propsteigemeinde zu Erfurt und der Propsteigemeinde zu Magdeburg vom 12. Mai 1823 haben demgegenüber betreffs Zulässigkeit des Rechtsweges aus der Säkularisation völlig neue der bisherigen Theorie und Praxis ganz entgegengesetzte Grundsätze aufgestellt. Das Nähere folgt unter B. V.

V. Die preußische Kabinettsorder vom 25. Sept. 1834.

Eine große Rolle in den Säkularisationsprozessen spielt seit kurzem die preußische Kabinettsorder vom 25. Sept. 1834.

Während früher die Gerichte den Staat für Rechtsansprüche aus der Säkularisation haftbar machten auf Grund

¹⁾ Schmitt, Staat und Kirche S. 58ff. Nies, die Kirchenbaulast S. 62ff. Hinschius, Preuß. KR. (1884) S. 445f. Koch Allg. LR. f. die Preuß. Staaten (1878). Bd. I. S. 63 Anm. 88 (zu § 80 der Einleitung d. ALRs.). ALR. II. 6 § 201: „Gegen diejenigen, welche Forderungen an die erloschene Gesellschaft haben, tritt der Staat an die Stelle derselben“ — gilt auch für den Fall der Säkularisation. Vgl. auch J. B. Sägmüller, Der Rechtsanspruch der kathol. Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates (1913) wo auch die umfangreiche Literatur über diesen Gegenstand angegeben ist. Förster, Die Preuß. Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden und Diözesen (1913⁹) bemerkt S. 196⁹ zu § 1 al. 2 des Ges. betr. die Erhebung von Kirchensteuern vom 14. Juli 1905: „Insbesondere gehört zu den „speziell Verpflichteten“ auch der Fiskus als Rechtsnachfolger der säkularisierten Klöster, denen Kirchen und Kapellen mit der Wirkung der Verpflichtung zur Bestreitung aller Ausgaben derselben inkorporiert gewesen sind. R. Ger. v. 23. April 1907, Gruchots Beiträge 51, 1131“

seiner Gesamtrechtsnachfolge, verurteilte das Reichsgericht am 25. Jan. 1900 in einem Prozeß der Pfarrei Bielefeld den Fiskus auf Grund der genannten Kabinettsorder. Das Reichsgericht sah in ihr eine Deklaration, eine authentische Interpretation, schrieb ihr also Gesetzeskraft zu. In nicht weniger als 10 Fällen hat sich dann das Reichsgericht auf die Order gestützt. Das gab dem Fiskus Veranlassung, dem Reichsgericht die gesamten Akten über die Entstehung der Order vorzulegen, welches darauf am 15. Mai 1923 entschied: „Die Ausführungen der Revision geben keinen Anlaß, von der bisherigen Auffassung abzugehen“.

Gegen diese reichsgerichtliche Entscheidung sprachen sich dann, wohl auf höhere Anregung hin, die Berliner Professoren Dr. Fürstenau in der Jurist. Wochenschrift (1922) S. 1579 und Dr. Triepel im Archiv des öffentlichen Rs. (1923) S. 206 ff. in längeren Ausführungen aus, indem sie den Beweis versuchten, daß die Order nicht Gesetz, sondern Verwaltungsvorschrift sei. Auf diese Ausführungen der beiden Professoren hin hat dann der preußische Fiskus in zwei Prozessen, nämlich der Propsteigemeinde Magdeburg und der Propsteigemeinde Erfurt, welche gegen ihn auf Grund der Säkularisation anhängig waren, mit Erfolg den Kompetenzkonflikt erhoben. Beide Urteile des Kompetenzgerichtshofes wurden gefällt am 12. Mai 1823 (Abdruck des Erfurt betreffenden Urteils in der Jurist. Wochenschrift 1824 S. 73. Damit ist ein Konflikt gegeben zwischen dem Reichsgericht und dem Kompetenzgerichtshofe, ein Konflikt zwischen dem Reichsgericht und einem Landgericht!

Prof. Otto Fischer in Breslau wendet sich gegen diese Entscheidungen des Kompetenzgerichtshofes in Nr. 44 der „Schlesischen Zeitung“ vom 26. Jan. 1924 und in Nr. 95 der „Köln Volksztg.“ vom 5. Febr. 1924. Er hält die Gesetzeskraft der KO. vom 25. Sept. 1834 aufrecht. Sie ist zwar weder in einem Amtsblatt noch in der Gesetzessammlung, wie es die preuß. Verordnung vom 27. 10. 1810 und 28. 3. 1811 vorschreiben, publiziert. Aber das Reichsgericht

hat, wie Dr. Fischer ausführt, in mehreren Fällen in überzeugender Weise ausgesprochen, daß der absolute preußische Gesetzesgeber des Jahres 1834 an keinerlei Bekanntmachungsformen gebunden war, und ein Zugang der Order an die in ihr als Adressaten genannten Minister zur gehörigen Bekanntmachung und Herbeiführung der gesetzlichen Wirksamkeit vollständig genügen muß.

Mit Recht betont Dr. Fischer, daß die Einheit und Sicherheit des ordentlichen Rechtsschutzes in Preußen und in Deutschland gefährdet sei, wenn es preußischen Behörden gestattet wird, den Kompetenzkonflikt zu erheben, nachdem das Reichsgericht in gleichlautenden Fällen den Rechtsweg bereits für zulässig erklärt hat. In solchen Fällen sei die Entscheidung dem Reichsgericht zu überlassen.

Dompropst Dr. Linneborn in Paderborn gibt von den vorgenannten Ausführungen Fischers ein erweitertes Referat im „Westfäl. Volksblatt“ (Nr. 35, 2. Bl. vom 11. Febr. und Nr. 38, 2. Bl. vom 14. Febr. 1924) unter dem Titel: „Zu der Frage der Rechtsverpflichtungen des preußischen Staatsfiskus auf Grund der Säkularisation“. In diesem Referat bringt Linneborn ein Schreiben der Regierung zu Minden vom 15. Januar 1840 an den Paderborner Bischof v. Ledebur zum Abdruck, welches aus Anlaß der Dotierung der Pfarrei Haarbrück erfolgte und dem von der Mindener Regierung im Auftrage des Kultusministers und auf Veranlassung des Finanzministers eine Abschrift der Kabinettsorder vom 25. Sept. 1834 beigelegt war.

Aus dieser Übersendung der gt. Order an den Bischof von Paderborn ergibt sich die Unwahrheit der Behauptung von Triepel in dem genannten Aufsatz, daß die Order allem Anschein nach infolge eines Bruches der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit den Weg in eine wissenschaftliche Zeitschrift [Archiv f. k. KR. (1868) Bd. 19 S. 340 ff.] gefunden habe. Außerdem ergibt sich aus dieser Übersendung, daß die preußischen Minister die Order in ganz anderem Sinne auffaßten, als es von den beiden Professoren Fürstenau und Triepel geschieht.

In einem weiteren Aufsätze unter dem Titel: „Rechtliche Verpflichtungen des preußischen Staatsfiskus für katholische Kirchengemeinden“ (Theol. und Glaube [1924] 16. Jahrg. S. 24 ff. bringt Dompropst Linneborn neues Material zur Klärung der streitigen Angelegenheit. Er verweist insbesondere auf die „General-Instruktion für die zur Aufhebung der Klöster in den Entschädigungsprovinzen angeordneten Kommissarien“. Diese Instruktion wurde auf speziellen Befehl des preußischen Königs vom Staatsminister Graf v. d. Schulenburg-Kehnert, dem Chef der Hauptorganisationskommission zu Hildesheim am 18. Jan. 1803 unterzeichnet und erhielt am 29. Jan. und am 12. März 1803 noch Nachträge.

Diese Gen.-Instruktion nebst Nachträgen gibt ein klares Bild zur Beurteilung der Frage, wie der damalige preußische König seine Verpflichtungen gegenüber den durch die Säkularisation mittelbar betroffenen Kirchengemeinden auffaßte. In § 52 der Instruktion heißt es: „Die Kirchen behalten alle Utensilien, welche zum Kultus gehören, wenn anders sie fortwährend zum Gottesdienst gebraucht werden“. In § 50: „Auf keinen Fall darf die Seelsorge durch diese Veränderung leiden“, in § 54: „Bei einer fortdauernd notwendigen Einrichtung dieser Art ist alsdann darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Stellen [der Geistlichen], sowie die eines Küsters und Organisten gehörig und auskömmlich fundiert werden¹⁾“.

Dieselbe Auffassung ergibt sich auch aus den preußischen Regierungsverhandlungen, welche vor Erlassung des „Edikts vom 30. Okt. 1810 über die Einziehung der sämtlichen geistlichen Güter in der Monarchie“ stattfanden²⁾.

¹⁾ Abgedruckt ist diese Gen. Instruktion nebst Nachträgen bei Wilhelm Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806 (Paderborn 1905) S. 17 ff. Vgl. außerdem die §§ 28, 67, 58 der Instruktion in Verbindung mit Nachtrag I. Nr. 1; §§ 45, 52, 50 in Verbindung mit Nachtrag I. Nr. 3; Nachtrag II. zu 44, 45, 52; §§ 49, 54.

²⁾ Niedner, die Ausgabe d. preuß. Staats für die evangel. Landeskirche (bei Stutz, Kr. Abhdl. [1904] 13 u. 14 Heft) S. 160 ff.

Dasselbe gilt von dem durch den preußischen Finanz- und Kultusminister dem Könige am 19. Aug. 1834 überreichten Bericht und dann auch von der so vielfach umstrittenen Kabinettsorder vom 25. Sept. 1834, welche infolge dieses Berichtes vom 19. Aug. 1834 erlassen wurde. Dieser Bericht wurde auch in der Klage, welche die Kirchengemeinde St. Jacob zu Thorn gegen den Fiskus im Jahre 1919 führte, dem Reichsgerichte vorgelegt¹⁾.

Kürzlich erschien von Prof. Dr. Fischer in Breslau im Archiv f. k. KR. (1923) Bd. 103²⁾ eine längere Abhandlung unter dem Titel: „Gültigkeit und Geltungsbereich der preußischen Kabinettsorder vom 25. September 1834. Rechtsweg für kirchliche Dotationsansprüche aus der Säkularisation“. In der Abhandlung wird in gründlicher, objektiv wissenschaftlicher Weise dargelegt, was im Titel ausgesprochen ist. Die Beweisführung von der Gesetzeskraft der Order vom 25. Sept. 1834 dürfte wohl nicht widerlegt werden können! Äußerst verdienstlich ist außerdem in Fischers Abhandlung die bisher in der Wissenschaft vermißte Untersuchung über die schwankenden Begriffe von Privatrecht und öffentlichem Recht von privatrechtlich und bürgerlich-rechtlich und die damit zusammenhängende Kompetenz der Gerichte³⁾.

¹⁾ Vgl. das Nähere bei Linneborn, Rechl. Verpflichtungen S. 24ff. Die Kabinettsorder vom 25. Sept. 1834 ist zum ersten Male abgedruckt im Archiv f. K. KR. (1868) Bd. 19 S. 34ff.; es fehlt jedoch der Schluß: „die Anberaumung eines Präklusivtermins etc.“ Aus dieser Auslassung braucht man keineswegs auf eine böswillige Absicht zu schließen, wie das von Triepel in seiner Abhandlung S. 207 geschieht, vielmehr werden in dem ausgelassenen Satz die Ansprüche der Kirchengemeinden wiederholt anerkannt. Vollständig ist die Kabinettsorder abgedruckt bei Nies, die Kirchenbaulast S. 69f., ebenso nach den Akten des Preuß Finanz-Minist. bei Triepel a. a. O. 206ff. und bei Linneborn a. a. O. S 27f.

²⁾ Auch im Separatabdruck herausgegeben bei Kirchheim 1924.

³⁾ Vgl. noch Schmitt, Staat und Kirche S. 40. Schmitt, Die Ablösung S. 85f. Nies, die Kirchenbaulast S. 69 ff., 85f.